

Rahmenbestimmung zur Mitbestimmung durch die Mitarbeitenden in Aufsichtsorganen Diakonischer Einrichtungen (Rahmenbestimmung Unternehmensmitbestimmung) vom 17.10.2024

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 8. in Verbindung mit § 6 Abs. 5 der Satzung des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung hat die Konferenz Diakonie und Entwicklung am 17. Oktober 2024 auf Vorschlag des Ausschusses Diakonie folgende Rahmenbestimmung zur Mitbestimmung durch die Mitarbeitenden in Aufsichtsorganen Diakonischer Einrichtungen beschlossen:

1. Geltungsbereich

Ab einer Größe von 500 Mitarbeitenden in einer Diakonischen Einrichtung (Dienststellen gem. § 3 Abs. 1 MVG-EKD) werden die Mitarbeitenden durch eine Vertretung im Aufsichtsorgan an den Aufgaben dieses Gremiums beteiligt, sofern ein solches gebildet ist und sofern nicht vorrangiges Recht entgegensteht.

Liegt ein Dienststellenverbund i.S.d. § 6a Abs. 1 MVG-EKD vor, erfolgt die Beteiligung der Mitarbeitenden auf Ebene der einheitlichen und beherrschenden Einrichtung.

2. Bestellung und Amtszeit der Vertreterinnen oder Vertreter der Mitarbeitenden in Aufsichtsorganen

2.1 In Aufsichtsorgane Diakonischer Einrichtungen (Dienststellen gem. § 3 Abs. 1 MVG-EKD bzw. Dienststellenverbänden gemäß § 6a Abs. 1 MVG-EKD), denen mehr als acht Personen angehören, werden zwei zusätzliche Vertreterinnen oder Vertreter der Mitarbeitenden die in der Einrichtung bzw. in Einrichtungen des Dienststellenverbundes beschäftigt sind, entsandt. Bei einer Größe von bis zu acht Personen erfolgt die Vertretung durch eine zusätzliche Vertreterin oder einen zusätzlichen Vertreter der Mitarbeitenden. Die Entsendung erfolgt durch die jeweilige Mitarbeitervertretung oder, soweit sie besteht, durch die Gesamtmitarbeitervertretung gemäß § 6 Abs. 1 MVG-EKD bzw. durch die Verbundmitarbeitervertretung gemäß § 6a Abs. 2 MVG-EKD. Sofern ein Ausschuss Leitender Mitarbeitender in der Einrichtung gebildet ist, kann diesem nach dem Binnenrecht der Einrichtung zusätzlich die Entsendung eines Mitgliedes eingeräumt werden.

2.2 Die Vertreterinnen oder Vertreter der Mitarbeitenden müssen im Sinne des § 10 MVG-EKD wählbar sein und die Voraussetzungen erfüllen, die für die Besetzung des Aufsichtsgremiums vorgesehen sind. Wird ein zusätzliches Mitglied nach 2.1. Satz 4 entsendet, gilt § 9 Abs. 3 Satz 2 MVG-EKD für dieses Mitglied nicht, soweit es sich um eine nach § 4 Abs. 2 Satz 2 MVG-EKD der Dienststellenleitung zugehörige Person handelt. Für jede Person ist für den Fall einer dauerhaften Verhinderung ein Ersatzmitglied zu bestimmen. § 12 (Wahlvorschläge) MVG-EKD gilt entsprechend.

2.3 Die Amtszeit richtet sich nach den für das Aufsichtsgremium getroffenen Regelungen. Eine Abberufung erfolgt durch das entsendende Organ, es sei denn, die Regelungen für das Aufsichtsorgan haben eine andere Festlegung getroffen. Im Falle einer Abberufung hat das entsendende Organ alsbald für eine Wiederbesetzung zu sorgen.

3. Rechte und Pflichten der Vertreterinnen oder Vertreter der Mitarbeitenden in Aufsichtsorganen

3.1. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Mitarbeitenden in einem Aufsichtsorgan haben dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.

3.2. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Mitarbeitenden sind zur Durchführung ihrer jeweiligen Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsorgans von ihrer beruflichen Tätigkeit freizustellen. Sie üben ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt aus und erhalten erforderlichenfalls eine Aufwandsentschädigung. Werden den Mitgliedern des Aufsichtsorgans über die Erstattung konkreter Auslagen hinaus Vergütungen gewährt, erhalten die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitenden die gleiche Vergütung. Sie sollen vom Rechtsträger hinsichtlich der typischen Risiken einer Aufsichtsrats Tätigkeit versichert werden.

Sie dürfen weder in Ausübung ihrer Aufgaben oder Befugnisse behindert, noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden. § 21 (Abordnungs- und Versetzungsverbot, Kündigungsschutz) und § 22 (Schweigepflicht) MVG-EKD gelten entsprechend.

4. Übergangsfrist, Bestandsschutz

4.1. In Diakonischen Einrichtungen, in denen Regelungen zur Ermöglichung von Mitwirkungsmöglichkeiten für die Mitarbeitenden in Aufsichtsorganen in Anlehnung an die „Verbandsempfehlung für eine Regelung zur Ermöglichung von Mitwirkungsmöglichkeiten für die Mitarbeitenden in Aufsichtsorganen Diakonischer Einrichtungen“ vom 12. Oktober 2017 vor dem 17. Oktober 2024 eingeführt wurden, müssen die entsprechenden Regelungen wegen dieser Rahmenbestimmung nicht geändert werden. Sie genießen Bestandsschutz.

4.2. Die Regelungen der Rahmenbestimmung sind spätestens mit Ablauf des 31.12.2028 umzusetzen.